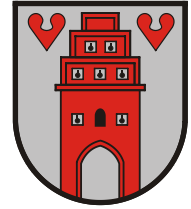


Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 01.02.2023

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr.4

Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Oldenburg, den 25.01.2023

Nr. 03 453 007 13
Az. 4.1-611-44-654

Anordnungsbeschluss **im freiwilligen Landtauschverfahren „Markhausen-Kaufwald“** Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Markhausen-Kaufwald**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe:

Gemarkung Markhausen	Flur 13	Flurstück 64/1 (ehem. 64 tlw.)
	Flur 14	Flurstück 50
	Flur 16	Flurstück 63
	Flur 17	Flurstück 233

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtausches“ am 01.08.2022, zuletzt ergänzt am 04.01.2023, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt.

Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Dieses führt zu einer Optimierung der Bewirtschaftungsbedingungen und dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Darüber hinaus unterstützt das Verfahren die Ziele des Naturschutzes und der Landespflanzung (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)